



Regierungsrat

Luzern, 27. Juni 2017

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 363

Nummer: P 363
Eröffnet: 19.06.2017 / Finanzdepartement i.V. mit Bildungs- und Kulturdepartement
Antrag Regierungsrat: 27.06.2017 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 741

Postulat Arnold Robi und Mit. über die Sofortmassnahme „Stopp besoldeter Urlaube, Projekte und Arbeitsgruppen für die nächsten zwölf Monate“

Besoldete Urlaube

Die Fälle von besoldeten oder unbesoldeten Urlauben ohne Rechtsanspruch sind in den §§ 42 und 43 Personalverordnung (SRL Nr. 52) geregelt.

- Kurzurlaube sind restriktiv geregelt (unaufschiebbare private Verpflichtungen).
- Bei den längeren Urlauben (also zwischen 4 Tagen und i. d. R. bis zu 3 Monaten) handelt es sich in den meisten Fällen um Urlaube zum Zwecke der Weiterbildung (vgl. § 42 Abs. 2 Personalverordnung). In der Praxis handelt es sich meist um die Gewährung von einzelnen Weiterbildungstagen bei umfangreichen Weiterbildungen, wobei immer eine Interessenabwägung gemäss § 43 vorgenommen wird. Je wichtiger die Weiterbildung für die Funktion von Mitarbeitenden ist, desto höher kann die Beteiligung des Kantons ausfallen, je mehr eine Weiterbildung der generellen beruflichen Entwicklung von Mitarbeitenden dient, desto höher muss die Eigenbeteiligung sein.
- Ein längerer Urlaub im Sinne eines Sabbaticals wurde in den vergangenen Jahren nur in seltenen Fällen gewährt und ist gemäss § 43 Abs. 5 Personalverordnung an die Voraussetzung der Erfüllung von mindestens fünf Dienstjahren beim gleichen Gemeinwesen geknüpft und unterliegt ebenfalls einer Interessenabwägung. Der Entscheidungsrahmen (bis zu 6 Monaten) wurde bei weitem nicht ausgeschöpft, vielmehr wurden zu Weiterbildungszwecken und bei entsprechender Eigenbeteiligung nur gezielt Sabbaticals bewilligt.

Während des budgetlosen Zustands dürfen nur unerlässliche Ausgaben und damit keine Weiterbildungsmassnahmen bewilligt werden. Ein Stopp ist deshalb faktisch gegeben. Auch beim Vorliegen eines genehmigten Budgets werden aufgrund der gekürzten Personalbudgets Weiterbildungen und andere Personalentwicklungsmassnahmen nur sehr zurückhaltend bewilligt werden können. Eine Sondermassnahme, welche Weiterbildungsurlaube vollständig sistiert, wäre kontraproduktiv. Vielmehr gilt es, im Rahmen des Personalabbaus fehlendes Know-how zu ersetzen und somit die bestehenden Mitarbeitenden für neue Aufgabengebiete zu qualifizieren.

Projekte und Arbeitsgruppen

Die Notwendigkeit von Arbeits- und Projektgruppen wird in sämtlichen Departementen, so auch im Bildungs- und Kulturdepartement, unabhängig von allfälligen Sofortmassnahmen stetig kritisch überprüft. Dies gilt umso mehr für die derzeitige Situation ohne rechtskräftigen Voranschlag. Zusätzlich wurden sämtliche Projekte im Rahmen des Konsolidierungsprogramms 2017 (KP 17) und der Organisationsentwicklung 2017 (OE 17) eingehend beleuchtet. Wir sehen deshalb derzeit keine Notwendigkeit für eine spezifische Überprüfung aller Arbeits- und Projektgruppen im Rahmen einer Sofortmassnahme.

Wir beantragen deshalb, das Postulat abzulehnen.